

Ausgegeben in Steinfurt am 07. Januar 2020

Nr.
1/2020

Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
1	03.01.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Montag, 13.01.2020 um 17.00 Uhr	2
2	03.01.2020	Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hemelter Bach“ am Donnerstag, 30.01.2020 um 10.00 Uhr	3
3	26.12.2019	Einladung zur Mitgliederversammlung der Gruppen „A“ und „B“ des Unterhaltungsverbandes Landersum-Bentlage in Rheine am Donnerstag, 23.01.2020 um 14.00 Uhr	4
4	30.12.2019	Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW	4
5	19.12.2019	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“	5
6	03.01.2020	Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Frischhofsbach“ am Donnerstag, 06.02.2020 um 13.30 Uhr	9
7	16.12.2019	Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Vechte & Steinfurter Aa am Mittwoch, 15.01.2020 um 14.00 Uhr	10

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

1. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses am Montag, 13.01.2020 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Personal- und Gleichstellungsausschusses, 24. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Montag, den 13.01.2020 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Kleiner Sitzungssaal - Raum C170 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2019
2. Informationen
 - 2.1. Informationen zu personellen Veränderungen und aktuellen Projekten aus dem Personal- und Organisationsbereich
 - 2.2. Auftrag und Funktion der Organisationsberatung – Verantwortungsvolle Personalausstattung im Spannungsfeld zwischen strategischer Zielerreichung und sparsamen / wirtschaftlichem Ressourceneinsatz
3. Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

4. Feststellung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 04.12.2019
5. Personalentscheidungen
 - 5.1. Personalentscheidung – Leitung Haupt- und Personalamt
 - 5.2. Personalrechtliche Entscheidung
 - 5.3. Personalrechtliche Entscheidung
6. Informationen
7. Anfragen

Steinfurt, 03.01.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 1/2020/1

2. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes „Hemelter Bach“ am Donnerstag, 30.01.2020 um 10 Uhr

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Hemelter Bach“ endete am 31.12.2019. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen „A“ (Erschwerer) und „B“ (Gewässereigentümer und -anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass diese Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Versammlung findet statt am

**Donnerstag, 30. Januar 2020, um 10:00 Uhr
im Landgasthaus Eggert, Schwanenburg 7, 48432 Rheine-Elte.**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
2. Bericht über die Verbandstätigkeit
3. Neuwahl des Verbandsausschusses
 - 3.1 Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter für die Gruppe „C“
 - 3.2 Wahl der Ausschussmitglieder und der Stellvertreter für die Gruppen „A“ und „B“
4. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschuss- und Vorstandssitzung statt.

Rheine, 03.01.2020

Unterhaltungsverband
„Hemelter Bach“
gez. Heinrich Scharlau
- Verbandsvorsteher –

Kreis Steinfurt 1/2020/2

3. Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung der Gruppen „A“ und „B“ des Unterhaltungsverbandes Landersum-Bentlage in Rheine am Donnerstag, 23.01.2020 um 14.00 Uhr

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung des Unterhaltungsverbandes Landersum-Bentlage vom 21.01.2009 (Verbandssatzung) endet die Amtszeit der Ausschussmitglieder am 31.12.2019. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung alle wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppe A (Vorteilhabende und Erschwerer) und Gruppe B (Gewässereigentümer und Anlieger) zu einer Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl des Verbandsausschusses ein.

Die Versammlung findet statt:

am **Donnerstag, 23. Januar 2020, 14:00 Uhr**
in der **Gaststätte „Zum Uhlenhook“, Ohner Damm 15, 48432 Rheine**

Gemäß § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Rheine, 26. Dezember 2019

gez. Eilting
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 1/2020/3

4. Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) - Feststellung der UVP-Pflicht -; Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 i. V. m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW) vom 29.04.1992 - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG, § 1 Abs. 1 UVPG NRW

Die Naturschutzstiftung Kreis Steinfurt hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung einer Blänke und eines Amphibiengewässers auf dem Grundstück Gemarkung Westerkappeln, Flur 95, Flurstück 82, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG i. V. m. dem UVPG NRW, so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 7 - 13 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 30.12.2019

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umwelt- und Planungsamt -
Im Auftrag
gez. Bücker
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 1/2020/4

5. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land“ hat am 09.12.2019 den Jahresabschluss zum 31.12.2018 mit einer Bilanzsumme von 105.123.016,38 € und einem Jahresüberschuss von 947.923,62 € festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 947.923,62 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Jahresabschluss 2018 steht während der Dienstzeit im *Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land in 49479 Ibbenbüren, Fuggerstraße 1, Zimmer 11*, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Der Jahresabschluss 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) NRW hat am 11.12.2019 den folgenden abschließenden Vermerk zum Jahresabschluss 2018 erteilt:

„Die gpaNRW ist gemäß § 106 Abs. 2 GO in der bis zum 31. Dezember 2018 gültigen Fassung i.V.m. Artikel 10 Abs. 1 und 2 des 2. NKFVG NRW gesetzliche Abschlussprüferin des Betriebes Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2018 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner, Köln, bedient.

Diese hat mit Datum vom 20.11.2019 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers an den Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land, Ibbenbüren:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren, - bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land, Ibbenbüren, für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 01.01.2018 bis zum 31.12.2018 und*
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.*

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB i.V.m. § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der Verbandsversammlung für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften, den landesrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der

Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Verbandsversammlung ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Verbandes zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.*
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.*
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.*
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen,*

dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt.*
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Verbandes.*
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.*

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Die gpaNRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der gpaNRW nicht erforderlich.

Herne, den 11.12.2019

gpaNRW
Im Auftrag

gez. Siegert

Veröffentlicht:
Ibbenbüren, den 19.12.2019

Wasserversorgungsverband
Tecklenburger Land

gez. Dr. Schrameyer
Verbandsvorsteher

Kreis Steinfurt 1/2020/5

6. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes "Frischhofsbach" am Donnerstag, 06.02.2020 um 13.30 Uhr

Unterhaltungsverband
„Frischhofsbach“

48493 Wettringen, 03.01.2020

BEKANNTMACHUNG

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Frischhofsbach“ endete am 31.12.2019. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen „A“ (Erschwerer) und „B“ (Gewässereigentümer und -anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Versammlung findet statt am

**Donnerstag, 06. Februar 2020 um 13.30 Uhr
in der Gaststätte Ostermann, St. Arnold, 48485 Neuenkirchen**

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorstandsvorsteher
2. Bericht über die Verbandstätigkeit
3. Neuwahl des Verbandsausschusses
- 3.1 Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe „C“
- 3.2 Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen „A“ u. „B“.
4. Verschiedenes

(gez. Schulte Albert)
Verbandsvorsteher

Beglaubigt:



Nefigmann
Verbandsrechner

Kreis Steinfurt 1/2020/6

7. Bekanntmachung der Mitgliederversammlung des Unterhaltungsverbandes Vechte & Steinfurter Aa am Mittwoch, 15.01.2020 um 14.00 Uhr

Unterhaltungsverband
„Vechte & Steinfurter Aa“

48493 Wettringen, 16.12.2019

BEKANNTMACHUNG

Die Amtszeit des Ausschusses des Unterhaltungsverbandes „Vechte & Steinfurter Aa“ endet am 31.12.2019. Aus diesem Grunde lade ich hiermit gem. § 10 Abs. 3 der Verbandssatzung die wahlberechtigten Verbandsmitglieder der Gruppen „A“ (Erschwerer) und „B“ (Gewässereigentümer und -anlieger) zu einer Mitgliederversammlung ein.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Die Versammlung findet statt am

Mittwoch, 15. Januar 2020 um 14.00 Uhr
im Hotel Zur Post, Brömmeler, Kirchstr. 4, 48493 Wettringen

Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Verbandsvorsteher
2. Bericht über die Verbandstätigkeit
3. Neuwahl des Verbandsausschusses
 - 3.1 Bekanntgabe der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppe „C“
 - 3.2 Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter für die Gruppen „A“ u. „B“.
4. Verschiedenes

(gez. Hüwe)
Verbandsvorsteher

Beglaubigt:



Nefigmann
Verbandsrechner

Kreis Steinfurt 1/2020/7